

## Wichtige Informationen für Sie:

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)  
hat mit dem  
allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 24/2021  
vom 15.02.22

die **neuen**

Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an  
Straßen

## RSA 21

verbindlich eingeführt

Nach dem allgemeinen Rundschreiben Nr. 34/StB 13/38.59.10-02/84 BAST 97. „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97)“ **sollten auch Nachweise für die Eignung und Qualifikation des benannten Verantwortlichen für die Sicherung von Arbeitsstellen mit dem Angebot vom Bieter verlangt werden.** Als Nachweis eignet sich danach der Besuch von mindestens eintägigen Seminarveranstaltungen zu diesem Thema.

Ab dem Jahr 2007 sollen, lt. Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 11/06 Straßenverkehrstechnik

diese Nachweise nicht älter als 5 Jahre sein

**Die Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 99)“ ist bei Angebotsabgabe nachzuweisen.**

**Der Auftraggeber soll, bei Fehlen eines solchen Nachweises das Angebot von der Wertung ausschließen!**

**Die Straßenverkehrsbehörden werden, ab dem 15.02.22, bei Anträgen zu verkehrsrechtlichen Anordnungen nach RSA 21 diese Nachweise ebenfalls kontrollieren!**